

Aufgrund des § 37 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie 6 und 7 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 85 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), (TierGesG), des §18 und § 21 bis 32 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564), (GeflPestSchV), des § 1 Abs. 3 des Landestierseuchengesetzes vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280) (LTierSG), des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung (VwGO), des § 41 Abs. 4 Satz 1 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung (VwVfG) und des §2 Nr. 2 und 3, des § 4 Abs. 2 Satz 1 und der §§ 61, 62, 63, und 66 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 8. Juli 1957 (GVBl. S. 101) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. September 2012 (GVBl. S. 311) (LVwVG)

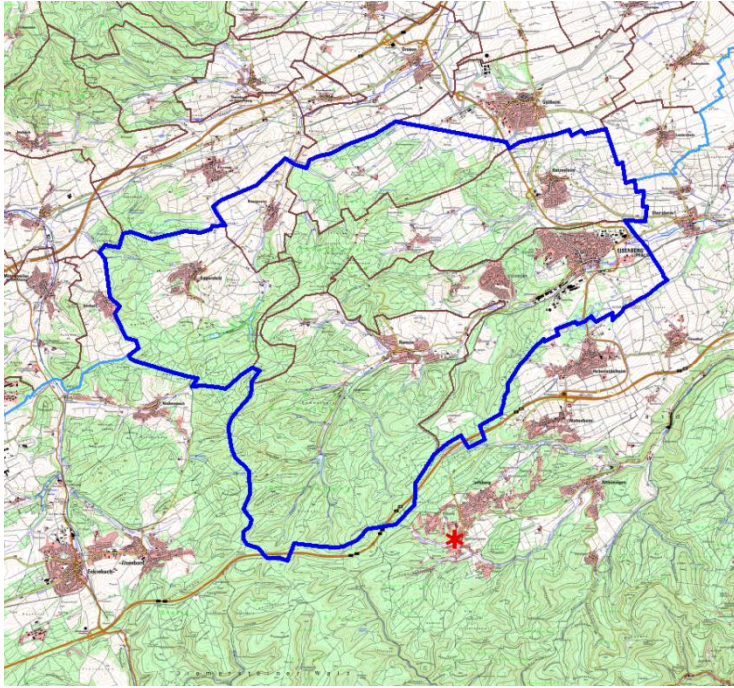
wird bekannt gemacht, dass die Geflügelpest in der Ortsgemeinde Carlsberg im Kreis Bad Dürkheim ausgebrochen ist.

Daher ergeht folgende **tierseuchenrechtliche Anordnung**:

I.

Restriktionsgebiete

1. Es wird ein Beobachtungsgebiet (blaue Linie) im Donnersbergkreis gebildet.



Zum Beobachtungsgebiet werden erklärt:

die Orts- und Stadtgemeinden: Eisenberg (Pfalz), Ramsen, Kerzenheim, Breunigweiler und Sippersfeld, sowie die Teile der Ortsgemeinde Göllheim, die südlich der Hochspannungsleitung (westlich der B 47) gelegen sind, insbesondere die Aussiedlung „Auf der Füllenweide“

II.

Maßnahmen im Beobachtungsgebiet

A. Es werden folgende Maßnahmen angeordnet:

1. Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis führt in den im Beobachtungsgebiet gelegenen Beständen, in denen Vögel zu Erwerbszwecken gehalten werden, Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln durch, die vom Tierhalter zu dulden sind;
2. Wer im Beobachtungsgebiet Geflügel hält, hat dieses in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten;
3. Tierhalter haben der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Veterinäramt unverzüglich die Anzahl
 - a. der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und
 - b. der verendeten gehaltenen Vögelsowie jede Änderung anzuzeigen;

4. gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden;
5. unabhängig von der Größe des Bestands hat der Tierhalter sicherzustellen, dass
 - a. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels unabhängig von der Größe des Bestands von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- und Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen und
 - b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird;
6. gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden;
7. die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten;
8. Transportfahrzeug und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der Kreisverwaltung zu reinigen und zu desinfizieren.

III.

Diese Anordnung gilt gemäß § 18 der GeflügelpestschV i. V. m. § 41 Absatz 4 Satz 4 des VwVfG in Verbindung mit § 1 des LVwVG an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des VwVfG in Verbindung mit § 1 des LVwVG wird hiermit nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht.

IV.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründungen und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden, aus und kann zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder erfragt werden.

Begründung zu den oben stehenden Anordnungen:

Am 01.03.2017 wurde im Landkreis Bad Dürkheim in einem Geflügelbestand in der Ortsgemeinde Carlsberg der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt. Gemäß § 27

der GeflPestSchV legt die zuständige Kreisverwaltung um den Sperrbezirk unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, natürlicher Grenzen, epidemiologischer Erkenntnisse, ökologischer Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten sowie des Vorhandenseins von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 und 2 nach Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 ein Beobachtungsgebiet fest. Die angeordneten Schutzmaßnahmen ergeben sich aus §§ 21 - 33 der GeflPestSchV.

Bei einer Weiterverbreitung der hoch ansteckenden Geflügelpest ist mit Tierverlusten, wirtschaftlichen Einbußen für Geflügelhalter und angeschlossene Wirtschaftsbereiche und Handelsrestriktionen seitens der Europäischen Union und von Handelspartnern aus Drittländern zu rechnen. Um Schaden vom Allgemeinwohl abzuwenden, sind daher alle erforderlichen und vertretbaren Maßnahmen zu ergreifen, die eine Weiterverbreitung der Seuche verhindern. Die Interessen des Einzelnen haben hierbei hinter den Interessen der Allgemeinheit zurückzustehen. Unter Abwägung der o. a. Kriterien, insbesondere der Überwachungsmöglichkeiten, sind die Maßnahmen folglich angemessen und erforderlich. Mit anderen oder weniger einschneidenden Maßnahmen kann der Gefahr nicht wirksam begegnet werden.

V.

Sofortiger Vollzug

Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage nicht bereits nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der VwGO in Verbindung mit § 37 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 7 des TierGesG entfällt. Darüber hinaus gilt § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO.

Begründung zu V.

Aus § 37 Satz 1 des TierGesG ergibt sich, dass die Anfechtung einer Anordnung keine aufschiebende Wirkung hat, wenn die Anordnung der dort genannten Maßnahmen auf eine Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 oder 2, § 26 Abs. 1 oder 2 Nr. 1 des TierGesG gestützt ist. Gleiches gilt nach § 37 Satz 2 Nr. 1 des TierGesG für die Anfechtung der Anordnung einer Maßnahme nach § 37 Satz 1 des TierGesG, die auf § 38 Abs. 11 des TierGesG gestützt ist. Beide Regelungen sind hier einschlägig.

Mit dieser Regelung bringt der Gesetzgeber seinen Willen zum Ausdruck, dass die Anfechtung bestimmter Maßnahmen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung zu keiner aufschiebenden Wirkung führen darf. Der Grund liegt in der Eilbedürftigkeit dieser Maßnahmen im Sinne einer effektiven Tierseuchenbekämpfung. Es besteht ein

überwiegendes öffentliches Interesse an der Abwehr der mit der Geflügelpest verbundenen Gefahren und wirksamen Verhinderung der Ausbreitung der Geflügelpest.

Aufgrund der hohen Ansteckungsfähigkeit der Geflügelpest und der im Falle ihres Auftretens damit verbundenen massiven wirtschaftlichen Verluste, müssen die wirtschaftlichen Interessen der Tierhalter und somit auch deren Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines erhobenen Widerspruchs vor dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Seuchenbekämpfung zurückstehen. Die angeordneten Maßnahmen dienen dazu und sind geeignet, eine weitere Verbreitung der Geflügelpest zu verhindern. Nur durch eine sofortige Vollziehung der vorstehend verfügten Anordnungen kann erreicht werden, dass Infektionsketten unterbrochen werden und eine effektive Seuchenbekämpfung schnellstmöglich in die Wege geleitet wird. Ein milderer, aber gleich geeignetes Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich.

Der durch die Vorschrift des § 80 Abs. 1 der VwGO gewährte Schutz vor Rechtsbeeinträchtigungen, die sich später als rechtswidrig herausstellen und dann überhaupt nicht mehr oder nur schwer rückgängig gemacht werden können, kann im vorliegenden Fall nicht zuerkannt werden.

VI.

Ersatzvornahme

Für den Fall der Nichtbefolgung der Anordnungen und der Hinweise dieser Allgemeinverfügung bis zum .03.2017 wird hiermit gemäß den § 2 Nr. 2 und 3, § 4 Abs. 2 Satz 1, §§ 61, 62, 63, 66 des LVwVG die Ersatzvornahme angedroht. Die Kosten einer solchen Ersatzvornahme werden vorläufig auf 500 € veranschlagt und wären im Falle der Durchführung vom Tierhalter zu tragen.

VII

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:
KV-Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de, oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de

erhoben werden.“

Gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO kann das Verwaltungsgericht Neustadt/Weinstraße im Falle des § 80 des TierGesG die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen und im Falle des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Kirchheimbolanden, den 2. März 2017

(Werner)
Landrat